



Brüssel, den 26. Mai 2025
(OR. en)

9318/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0134(COD)

SIMPL 33	TELECOM 158
ANTICI 38	POLCOM 106
EF 165	COMPET 417
ECOFIN 591	ENV 393
MI 331	CLIMA 166
ECO 16	TRANS 201
ENT 80	ENER 158
IA 55	CODEC 673
IND 158	

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 504 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 765/2008, (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2023/1230, (EU) 2023/1542 und (EU) 2024/1781 im Hinblick auf die Digitalisierung und gemeinsame Spezifikationen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 504 annexes.

Anl.: COM(2025) 504 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2025
COM(2025) 504 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 765/2008, (EU) 2016/424, (EU) 2016/425,
(EU) 2016/426, (EU) 2023/1230, (EU) 2023/1542 und (EU) 2024/1781 im Hinblick auf die
Digitalisierung und gemeinsame Spezifikationen

{SWD(2025) 130 final}

DE

DE

ANHANG I

Die Anhänge III bis IX der Verordnung (EU) 2016/424 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang III wird wie folgt geändert:

(a) In Punkt 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 4 Nummern 4.2 und 4.3 erhalten folgende Fassung:

„4.2 Prüfung, ob die Probe(n) in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/n, und Feststellung, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen bzw. welche Teile gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen entworfen wurden;

4.3 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;“

(c) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters (Teilsystem oder Sicherheitsbauteil) und gegebenenfalls eine Beschreibung seiner Funktionsweise.“

(2) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(3) Anhang V wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Alle Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile werden einzeln untersucht, und es werden geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm(en) und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder in anderen einschlägigen technischen Spezifikationen dargelegte gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um ihre Konformität mit der in der EU-

Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.

In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(c) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Jedem Los wird eine beliebige Stichprobe entnommen. Jedes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen und es sind entsprechende Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm(en) und/oder gemeinsamen Spezifikation(en) und/oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durchzuführen, um seine Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen und so zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(4) Anhang VI wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die notifizierte Stelle prüft die technischen Unterlagen für das Teilsystem oder das Sicherheitsbauteil und führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen nach anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Teilsystems oder des Sicherheitsbauteils mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(5) Anhang VII wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) technische Entwurfsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig angewendet werden, die Mittel – einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen –, mit denen gewährleistet werden soll, dass die wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden;“

(c) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(d) Nummer 3.6.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers;“

(e) Nummer 3.6.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs.“

(6) Anhang VIII Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) eine Aufstellung, welche der in Artikel 17 aufgeführten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, falls diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Anforderungen der Verordnung erfüllt wurden, einschließlich einer Aufstellung der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(7) Anhang IX wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.“

ANHANG II

Die Anhänge II, III, V, VII, VIII und IX der Verordnung (EU) 2016/425 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

(a) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die vom Hersteller mit den PSA auszuhändigende Anleitung muss neben dem Namen, der Postanschrift und den digitalen Kontaktdaten des Herstellers alle zweckdienlichen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:“

(b) Die Buchstaben k und l erhalten folgende Fassung:

„k) die Fundstellen der verwendeten einschlägigen harmonisierten Norm(en) oder gemeinsamen Spezifikation(en), einschließlich des Datums der Norm(en) oder Spezifikation(en), oder die Fundstellen sonstiger verwendeter technischer Spezifikationen;

l) die Internetadresse oder der maschinenlesbare Code, über die bzw. den die EU-Konformitätserklärung abgerufen werden kann.“

(2) In Anhang III erhalten die Buchstaben f und g folgende Fassung:

„f) die Fundstellen der harmonisierten Normen gemäß Artikel 14 oder die gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 14a, die bei Entwurf und Herstellung der PSA angewandt wurde(n). Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den Unterlagen angegeben;

g) wurden harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen nicht oder nur teilweise angewandt, Beschreibungen der sonstigen technischen Spezifikationen, die angewandt wurden, um die anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen;“

(3) Anhang V wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 4 Buchstaben d bis f erhalten folgende Fassung:

„d) Überprüfung, ob das/die Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde(n), und Feststellung, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, und welche Teile nach anderen technischen Spezifikationen entworfen wurden;

e) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

f) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen, die der Hersteller nach anderen technischen Spezifikationen angewandt hat, die entsprechenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen und korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich nicht für Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen entschieden hat.“

(c) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) wurden harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen vollständig oder teilweise angewandt, die Fundstellen dieser Normen oder Spezifikationen oder der Teile davon;“

(d) Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) seinen Namen, seine Postanschrift und seine digitalen Kontaktdaten sowie Angaben zur Identifizierung der betreffenden EU-Baumusterprüfbescheinigung;“

(ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) eine Bestätigung, dass weder eine Änderung an dem zugelassenen Baumuster gemäß Nummer 7.2, einschließlich Werkstoffe, Bestandteile oder Baugruppen, noch eine Änderung der angewandten einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder technischen Spezifikationen stattgefunden hat;“

(4) Anhang VII wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Eine angemessene statistische Stichprobe der hergestellten PSA ist von der notifizierten Stelle an einem zwischen der Stelle und dem Hersteller vereinbarten Ort auszuwählen. Alle zur Stichprobe gehörenden Exemplare sind zu untersuchen und es sind geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm(en) und/oder gemeinsamen Spezifikation(en) und/oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durchzuführen, um die Konformität der PSA mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den geltenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu überprüfen.“

(5) Anhang VIII wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(6) Anhang IX wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Angabe der verwendeten einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, einschließlich des Datums der Normen bzw. der gemeinsamen Spezifikationen bzw. der sonstigen technischen Spezifikationen.“

ANHANG III

Die Anhänge III und V der Verordnung (EU) 2016/426 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang III wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Buchstabe c Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„(4) eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsam Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt wurden, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt wurden, einschließlich einer Aufstellung der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(iii) Buchstabe e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„e) In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen vorgegangen wurde, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind.“

(b) Nummer 1.4. Nummern 1.4.3 und 1.4.4 erhalten folgende Fassung:

„1.4.3 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

1.4.4 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen – falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat – auf der Grundlage anderer maßgeblicher technischer Spezifikationen erreicht wurden und die entsprechenden wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen;“

(c) Nummer 1.6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit, die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Daten, wie Gasart, Gerätetyp und Gasanschlussdruck, und gegebenenfalls eine Beschreibung seiner Funktionsweise.“

(d) Nummer 2.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor dem Inverkehrbringen entnimmt die notifizierte Stelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der Endgeräte oder -ausrüstungen und untersucht sie; zudem führt sie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige in anderen einschlägigen technischen

Spezifikationen festgelegte Prüfungen durch, um die Konformität des Geräts oder der Ausrüstung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen.“

(e) Nummer 3.3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(f) Nummer 3.3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(g) Nummer 4.3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(h) Nummer 4.3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(i) Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

„5.4.1 Alle Geräte oder Ausrüstungen werden einzeln untersucht, und es werden geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/-en und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen, die in anderen relevanten technischen Spezifikationen festgelegt sind, durchgeführt, um ihre Konformität mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster und den geltenden Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.

In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(j) Nummer 5.5.2 erhält folgende Fassung:

„5.5.2 Jedem Los wird gemäß Nummer 5.5.3 eine beliebige Probe entnommen. Jedes Gerät oder jede Ausrüstung aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen, und es sind geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm(en) und/oder gemeinsamen Spezifikation(en) und/oder gleichwertige Prüfungen, die in anderen relevanten technischen Spezifikationen festgelegt sind, durchzuführen, um seine/ihre Konformität mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen und so zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(k) Unter Nummer 6.2.1 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt wurden, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt wurden, einschließlich einer Aufstellung der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die angewandt

wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(1) Nummer 6.4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die geeigneten Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen, die in anderen relevanten technischen Spezifikationen festgelegt sind, durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität der Geräte oder Ausrüstungen mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(2) Anhang V wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdata des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.“

(b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird“

ANHANG IV

Die Anhänge III, V, VII, IX und X der Verordnung (EU) 2023/1230 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang III wird wie folgt geändert:

(a) Unter Nummer 1.7.4.2 wird Nummer 1 wie folgt geändert:

(i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, vollständige Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;“

(ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die EU-Konformitätserklärung oder die Internetadresse oder einen maschinenlesbaren Code, unter der oder dem die EU-Konformitätserklärung nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 8 zugänglich ist;“

(b) Nummer 4.3.1 wird wie folgt geändert:

(i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Strang einer Kette, eines Seils oder eines Gurtes, der nicht Teil einer Baugruppe ist, muss eine Kennzeichnung oder, falls dies nicht möglich ist, ein Schild oder einen nicht entfernbaren Ring mit dem Namen, der Postanschrift und den digitalen Kontaktdaten des Herstellers und der Kennung der entsprechenden Erklärung tragen.“

(ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers;“

(2) Anhang V wird wie folgt geändert:

(a) Teil A Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.“

(b) In Teil B erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„(2) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.“

(3) Anhang VII wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 6.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(c) Nummer 7.6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) seinen Namen, seine Postanschrift und seine digitalen Kontaktdaten sowie Angaben zur Identifizierung der betreffenden EU-Baumusterprüfbescheinigung;“

(4) Anhang IX Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(5) Anhang X wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

ANHANG V

Die Anhänge VIII, IX und XIII der Verordnung (EU) 2023/1542 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang VIII Modul D1: Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess erhält Nummer 5.1 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten.“

(2) Anhang IX Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.“

(3) In Anhang XIII Nummer 1 wird folgender Buchstabe t angefügt:

„t) klare, verständliche und lesbare Betriebsanleitung in einem Format, das es ermöglicht, sie auf einem elektronischen Gerät auszudrucken, herunterzuladen und zu speichern, sodass der Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann, insbesondere bei einem Ausfall der Batterie (nur bei stationären Batterie-Energiespeichersystemen).“